

# Verordnung zur Kompostierungszone Girsch

Gestützt auf Art. 17 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins  
vom Gemeindevorstand erlassen am 15. Mai 2000

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berechtigung zur Benützung | Zur Entsorgung resp. Lagerung von Sperr- und Grüngut (kompostierbare Abfälle) sind in Tamins gelegene private Haushalte sowie der Forst- und Werkbetrieb berechtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zugelassenes Material      | <p>Gartenabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rasen- und Wiesenschnitt</li><li>- Strauch- und Baumschnitt (Astmaterial)</li><li>- Stauden von Blumen und Gemüse</li><li>- Laub, Unkraut und Fallobst</li><li>- Balkon- und Topfpflanzen (ohne Topf)</li></ul> <p>Haushaltabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rüstabfälle Obst und Gemüse</li><li>- Kaffeesatz und Teekraut</li><li>- Kleintiermist</li><li>- Compo-bag (Kompostierbeutel)</li></ul> <p>Sperrgutabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kleine Mengen</li></ul> |
| Preise                     | Für das Entsorgen von Grün- und Sperrgut kann ein Entgelt erhoben werden. Der Gemeindevorstand legt die Preise fest und überprüft diese periodisch.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Zweck                      | Der Umschlagplatz dient der Zwischenlagerung und der umweltgerechten Aufbereitung von kompostierbaren Grünabfällen und Sperrgut.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kontrolle und Betreuung    | Die Kontrolle und Betreuung obliegt dem Gemeindevorstand, der Dritte damit beauftragen kann.<br>Das Material ist an den dafür bezeichneten Stellen zu deponieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Öffnungszeiten             | Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand periodisch überprüft und festgelegt.<br>An Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung untersagt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Sammelstellen im Dorf      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Öffnungszeiten beim Werkhof für den Antransporte kleinerer Mengen ohne Fahrzeug werden durch den Gemeindevorstand periodisch überprüft und festgelegt.</li></ul> <p>Grössere Mengen, welche ohnehin mit einem Fahrzeug transportiert werden, sind direkt der Deponie auf Girsch anzuliefern.</p>                                                                                                                                                                                                                              |

Fahrverbot

Das für die Kunkelsstrasse geltende Fahrverbot ist für Sperr- und Grünguttransporte bis zum Umschlagplatz aufgehoben.

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins

Dieses Gesetz gilt auch für die Kompostierungszone Girsch. Widerhandlungen werden dementsprechend geahndet.

Inkraftsetzung

Vom Gemeindevorstand beschlossen und sofort in Kraft gesetzt am 15. Mai 2000. Teilrevidiert am 11. August 2014. Teilrevidiert am 16. September 2025.

7015 Tamins, 16. September 2025

**GEMEINDEVORSTAND TAMINS**

Der Präsident:



HP. Clénin

Der Aktuarin:



D. Camenisch